



Steffen Kampeter
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 12. Februar 2015

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Psychosoziale Versorgung von Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik und
deren Folgegenerationen“;
BT-Drucksache 18/3869 vom 28. Januar 2015

ANLAGEN 4
4 Mehrabdrucke mit je 4 Anlagen

GZ VB 4 - O 1478/12/10043

DOK 2015/0102112
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der in der Anfrage verwendete Begriff „Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik“ ist in der Entschädigungspolitik und im Entschädigungsrecht für nationalsozialistisches Unrecht nicht gebräuchlich. Die von Ihnen verwandte weitgehende Begrifflichkeit würde die gesamte Bevölkerung der von Deutschland und seinen Verbündeten angegriffenen Staaten und auch erhebliche Teile der deutschen Bevölkerung beziehungsweise der Bevölkerung der verbündeten Staaten umfassen. Statistische Angaben zu diesem Personenkreis liegen der Bundesregierung nicht vor. Vor diesem Hintergrund kann auf die Kleine Anfrage nur allgemein geantwortet werden.

Seite 2 Im Rahmen der Entschädigung für NS-Unrecht wurde eine Fülle von Regelungen getroffen, die für die unterschiedlichen Personenkreise, die von nationalsozialistischem Unrecht betroffen waren, gelten. Den Kern bilden die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, die aus „Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt“ worden sind (§ 1 Bundesentschädigungsgesetz - BEG).

Das BEG ist finanziell wichtigster Teil der deutschen Entschädigungspolitik. Es wurde durch das BEG-Schlussgesetz mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 geschlossen. In der Folge hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers mehrere außergesetzliche Regelungen geschaffen, die dem oben genannten Personenkreis Hilfestellungen zukommen lassen und heute eine erhebliche Bedeutung, insbesondere für rassistisch Verfolgte, erlangt haben. Hier handelt es sich um die Richtlinien der Bundesregierung von 1980 für jüdische Verfolgte und von 1981 für nicht jüdische Verfolgte. Die Richtlinie für jüdische Verfolgte ist mit der deutschen Vereinigung in die Artikel-2-Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference von 1992 (Neufassung 2012) übernommen worden (zur Durchführung des Abkommens siehe Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag - Drucksache 18/30 vom 4. November 2013 - zweijährige Vorlagefrist, Anlage 1).

Ein weit darüber hinausgehender Adressatenkreis erreichte die Entschädigung aus der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ für ehemalige Zwangsarbeiter. Diese Leistung konnten auch Menschen erhalten, die nicht aus den Gründen des § 1 BEG verfolgt wurden, aber Zwangsarbeit geleistet haben.

Zusätzlich wurden deutsche Entschädigungszahlungen aufgrund von Globalabkommen mit anderen Staaten erbracht. Diese unterlagen der Zuständigkeit des jeweiligen Vertragsstaates. Dieser hatte es in der Hand, den begünstigten Personenkreis festzulegen. Hier sind zum Beispiel Widerstandskämpfer, die nicht unter § 1 BEG fallen, regelmäßig erfasst worden. Vergleichbares gilt auch für die Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten nach der deutschen Wiedervereinigung, die zur Gründung der Aussöhnungstiftungen geführt haben sowie für vergleichbare Maßnahmen, die mit anderen Staaten Osteuropas zumeist unter Einschaltung des Deutschen Roten Kreuzes durchgeführt wurden. Im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien wurden weitere Opfer des NS-Unrechts entschädigt. Hierzu gehören auch Homosexuelle, die häufig ohne Verurteilung oder im Anschluss an die Verbüßung einer Haft in ein Konzentrationslager gebracht worden waren. Darüber hinaus hat die Bundesregierung am 27. Oktober 2011 die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld gegründet. Zu den Aufgaben dieser Stiftung gehört es insbesondere, die nationalsozialistische Verfolgung Homosexueller zu erforschen und in Erinnerung zu halten.

Seite 3 Die vorliegenden Statistiken über die Gewährung von Hilfen für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung sind als Anlagen 2 bis 4 beigelegt.

1. „Wie viele Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gab es nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem Zweiten Weltkrieg, und liegen ihr Zahlen vor, wie viele davon heute noch leben und psychosoziale Hilfe benötigen (bitte nach Staaten aufgliedern)?“
2. „Wie viele von ihnen nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell psychologische oder andere immaterielle Hilfe aufgrund ihres Verfolgungsschicksals in Anspruch?“
- 3.a) „Welche Maßnahmen zur Unterstützung von Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik und ihrer Nachkommen wurden und werden durch Leistungen der Bundesrepublik Deutschland unterstützt, und wie hat sich die finanzielle Unterstützung in den letzten Jahren entwickelt?“
- b) „Welche Maßnahmen zur Unterstützung von psychosozialen Einrichtungen für Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik wurden und werden durch Leistungen der Bundesrepublik Deutschland unterstützt, und wie hat sich die finanzielle Unterstützung in den letzten Jahren entwickelt?“
4. „Welche Kriterien werden für die Anerkennung psychischer Probleme als Schäden an Körper und Gesundheit entsprechend geltender Entschädigungsansprüche angelegt?“
5. „Wie schätzt die Bundesregierung den Bedarf an psychosozialer Hilfe für Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik ein?“
6. „Wieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass auch für Kinder und Enkel von Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik ein Bedarf an psychosozialer Hilfe besteht?“
- 7.a) „Inwieweit schließen Unterstützungsleistungen auch Angehörige der nachfolgenden Generationen mit ein, die durch die transgenerationale Weitergabe von Traumata unter den Folgen der NS-Verfolgungspolitik leiden?“
- b) „In welchem Maße wird die Bundesregierung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung der Nachkommen von Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gerecht?“
8. „Wie wird sich dieser Bedarf an psychosozialer Hilfe nach Auffassung der Bundesregierung entwickeln?“
9. „Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um dem wachsenden Unterstützungsbedarf sowohl der Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik als auch der Folgegenerationen gerecht zu werden (bitte begründen)?“
10. „Wird die Bundesregierung die Frage möglicher zusätzlicher Bedarfe in der psychosozialen Hilfe für Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik und ihrer Nachkommen selbst aktiv ansprechen bei

- a) den deutsch-israelischen Regierungskonsultationen im Jahr 2015,
- b) Gesprächen mit der Jewish Claims Conference,
- c) Gesprächen mit dem Zentralrat der Juden,
- d) Gesprächen mit dem Zentralrat der Sinti und Roma,
- e) Gesprächen mit Vertretern des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland oder anderer Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen- und Transgender-Interessengruppen,-
- f) Gesprächen mit Vertretern der Opfer der „NS-Euthanasie“ und Zwangssterilisierung,
- g) Gesprächen mit Vertretern der Wehrmachtsdeserteure?“

Zusammenfassend beantworte ich die Anfrage wie folgt:

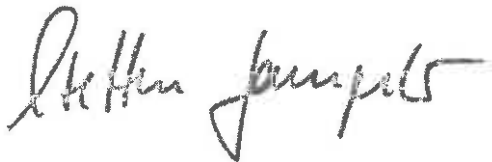
Für einzelne Gruppen aus dem in der Anfrage genannten Personenkreis der „Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik“ bestehen Entschädigungsregelungen (siehe Vorbemerkung), die auch eine psychologische oder andere immaterielle Hilfe beinhalten. Im Rahmen des BEG wird bei einem Schaden an Körper oder Gesundheit ein Anspruch auf Heilverfahren (§ 30 BEG) gewährt. Im Rahmen des Heilverfahrens können nach entsprechender gutachterlicher Feststellung auch die Kosten für eine psychologische oder psychiatrische Behandlung durch die Entschädigungsbehörde ersetzt werden.

In Ausführung der Artikel-2-Vereinbarung können psychologische und andere Hilfen im Rahmen der Institutionellen Förderung gewährt werden. Bis zum Jahre 2002 wurde der Bau von Altersheimen für Holocaust-Überlebende gefördert. In den folgenden Jahren wurde dieses Konzept dahingehend verändert, dass häusliche Fürsorge für Holocaust-Überlebende in den Vordergrund gestellt wurde. Die Jewish Claims Conference entwickelte hierzu ein System von Förderleistungen, die heute von mehr als 100 Organisationen weltweit erbracht werden. Dies beinhaltet die häusliche Betreuung wie auch verschiedene andere medizinische und psychologische Unterstützungsmaßnahmen jüdischer NS-Opfer. 2015 trägt die Bundesregierung 205 Millionen Euro zu diesem Programm für häusliche Pflege (Homecare) bei. Zusätzlich werden in der Zeit von 2015 bis 2017 175 Millionen Euro für medizinisch-psychotherapeutische Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt (Child Survivor Fonds), die rund 70.000 Betroffenen direkt zugutekommen sollen. Sie sind ein ganz wesentlicher Beitrag, die vielfältigen Schädigungen, die auf die Extrembelastungen in der Kindheit zurückzuführen sind, abzumildern. Die Programme werden durch Eigenmittel der Jewish Claims Conference mitfinanziert.

Die Regelungen für NS-Verfolgte nach § 1 BEG gelten für die unmittelbar Verfolgten, d. h. Personen, die in der eigenen Person von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen betroffen wurden und Geschädigte, die als nahe Angehörige mitbetroffen waren. Dieses so genannte Richtungserfordernis setzt eine Schädigung durch die Gewaltmaßnahmen voraus. Danach

sind nur Personen entschädigungsberechtigt, die zum Zeitpunkt der Gewaltmaßnahme gelebt haben oder als Nasciturus im Mutterleib einen Schaden erlitten haben. Die Fokussierung auf den Kreis der unmittelbar Betroffenen ist ein wesentliches Element der Entschädigungsgrundsätze, die unmittelbar nach dem Krieg durch Besatzungsrecht und internationale Vereinbarungen festgelegt wurden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Entschädigungsansprüche im Völkerrecht für Angehörige anderer Staaten durch völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen den Staaten geregelt werden. Die Gewährung von Entschädigungsansprüchen an Angehörige anderer Staaten stellt eine völlige Ausnahme dar. Die Bundesrepublik Deutschland hat angesichts der furchtbaren Gräueltaten, die während der nationalsozialistischen Verfolgung begangen wurden, diesen Weg eingeschlagen, dabei aber auch entschieden, dass diese außergewöhnliche Entschädigung nur dem Kreis der in eigener Person Betroffenen gewährt wird. Die Bundesregierung unternimmt große finanzielle Anstrengungen, um diesen Personenkreis Hilfen zukommen zu lassen und führt mit den betroffenen Institutionen und Verbänden regelmäßig Gespräche, um diese Leistungen an die sich wandelnden Bedürfnisse der hochbetagten Holocaust-Überlebenden anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Stefan Jürgens', written in dark ink.

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte

– Stand: 30. Juni 2013 –

Der Deutsche Bundestag hat in der 237. Sitzung am 29. Juni 1994 die Bundesregierung gebeten, jährlich zum 30. September über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte zu berichten (Annahme der Beschlussempfehlung des Innenausschusses – Bundestagsdrucksache 12/7989 –). Mit Schreiben vom 22. April 2010 haben die Obleute des Innenausschusses einer zweijährigen Vorlagefrist zugestimmt.

1. Gesamtüberblick zum Abkommen

Das zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Jewish Claims Conference am 29. Oktober 1992 getroffene Abkommen beruht auf Artikel 2 der Zusatzvereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren DDR vom 31. August 1990. Das Abkommen wurde 2012 umfassend überarbeitet und neu gefasst. Die bereitgestellten Mittel kommen jüdischen Verfolgten des NS-Regimes zugute. Die Verteilung der von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Mittel ist der Jewish Claims Conference übertragen worden.

Sie trifft die Entscheidungen im Einzelfall unter Zugrundelegung der mit dem Abkommen festgelegten Kriterien.

2. Zweckbestimmungen

Die festgelegten Verwendungszwecke umfassen die Bereiche

- einmalige Beihilfen,
 - laufende Beihilfen,
 - einmalige Überbrückungsleistungen
- sowie
- die sog. Institutionelle Förderung.

3. Abwicklungsstand

Die Abwicklung des Abkommens – Stand: 30. Juni 2013 – nach den vorgenannten Zwecken stellt sich wie folgt dar:

3.1 Einmalbeihilfen

Das Artikel-2-Abkommen sieht in Anlehnung an die Richtlinien vom 3. Oktober 1980 (Bundesanzeiger Nr. 192 vom 14. Oktober 1980) einmalige Beihilfen von bis zu 2.556 Euro (5.000 Deutsche Mark) im Einzelfall vor.

3.1.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 2013

Positive Entscheidungen:	283.711
Negative Entscheidungen:	47.447
Noch nicht entschiedene Fälle:	106.614
Mittelabfluss gesamt:	rd. 727,369 Mio. Euro

Hinweis

In der Zeit von 1980 bis 1992 wurden der Jewish Claims Conference bereits nach den vorherigen außergesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen insgesamt 250,689 Mio. Euro (490,305 Mio. Deutsche Mark) für die Gewährung von 98.061 Einmalbeihilfen zur Verfügung gestellt.

3.1.2. Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern und Zahl der Fälle

Argentinien	77
Australien	2.812
Belgien	83
Bolivien	2
Brasilien	53
Bulgarien	20
Chile	2
Dänemark	421
Deutschland	27.261
Ecuador	1
Estland	10
Finnland	8
Frankreich	4.528
Französisch-Polynesien	1
Griechenland	71
Großbritannien	160
Irland	2
Israel	159.224
Italien	221
Kanada	4.914
Kolumbien	5
Kroatien	1
Lettland	42
Litauen	15
Luxemburg	1
Marokko	22
Mexiko	3
Neuseeland	50
Niederlande	65

noch 3.1.2. Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern und Zahl der Fälle

Norwegen	8
Österreich	74
Peru	1
Polen	2
Rumänien	104
Schweden	138
Schweiz	79
Serbien-Montenegro	1
Slowakische Republik	1
Spanien	17
Südafrika	17
Tschechische Republik	5
Tunesien	107
Ungarn	1
Uruguay	8
USA	83.059
Venezuela	6
Zimbabwe	1
Zypern	1
Gesamt:	283.711

3.1.3. Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahrgang

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich	vor 1900	52
	1900 – 1910	1.231
	1911 – 1919	4.377
	1920 – 1924	9.482
	1925 – 1928	18.261
	1929 – 1933	25.372
	1934 – 1939	41.052
	1940 – 1944	13.527
	1945 – 1970	66
Summe:		113.420

noch 3.1.3. Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahrgang

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Weiblich	vor 1900	103
	1900 – 1910	5.536
	1911 – 1919	18.475
	1920 – 1924	21.770
	1925 – 1928	23.792
	1929 – 1933	30.608
	1934 – 1939	51.687
	1940 – 1944	18.224
	1945 – 1970	96
Summe:		170.291
Summe gesamt:		283.711

3.1.4. Verteilung nach Dauer und Art des Freiheitsentzugs oder sonstige Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager	bis 12	131
	13 bis 23	26
	24 und mehr	42
Summe:		199
Ghetto	bis 12	660
	13 bis 23	158
	24 und mehr	1.472
Summe:		2.290
Zwangsarbeitslager	bis 12	1.396
	13 bis 23	105
	24 und mehr	148
Summe:		1.649
Leben in Illegalität	bis 12	1.061
	13 bis 23	720
	24 und mehr	888
Summe:		2.669
Freiheitsbeschränkung	bis 12	5.342
	13 bis 23	811
	24 und mehr	4.601
Summe:		10.754

noch 3.1.4. Verteilung nach Dauer und Art des Freiheitsentzugs oder sonstige Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Ausgangssperre	bis 12	5.489
	13 bis 23	13.472
	24 und mehr	1.485
Summe:		20.446
Fluchtfälle		245.704
Summe gesamt:		283.711

3.2. Laufende Leistungen

Die Zahlung der laufenden Beihilfen hat am 1. August 1995 begonnen. Bis zum 30. Juni 2013 konnten 88.349 Beihilfen bewilligt werden.

3.2.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 2013

Positive Entscheidungen:	83.349
Negative Entscheidungen:	30.855
Noch nicht entschiedene Fälle:	12.606
Stornierte Anträge:	20.444
Gesamtzahl der Anträge:	147.254
Zahlfälle im II. Quartal 2013:	47.363
Verstorbene Beihilfeberechtigte:	35.571
Mittelabfluss:	rd. 2,965 Mrd. Euro

3.2.2. Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern

Argentinien	202
Australien	2.196
Belgien	1.440
Bermuda	1
Bolivien	4
Brasilien	372
Chile	49
China	1
Costa-Rica	17
Côte d'Ivoire	1
Dänemark	163
Deutschland	2.409

noch 3.2.2. Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern

Ecuador	9
El Salvador	1
Finnland	2
Frankreich	9.813
Französisch Polynesien	3
Griechenland	503
Großbritannien	406
Guatemala	5
Indien	1
Indonesien	1
Irland	1
Israel	42.075
Italien	692
Jamaika	1
Kambodscha	1
Kanada	3.831
Kolumbien	31
Kongo	1
Luxemburg	16
Malta	1
Marokko	3
Martinique	3
Mexiko	20
Monaco	4
Neuseeland	17
Niederlande	1.908
Niederländische Antillen	3
Norwegen	20
Österreich	174
Panama	3
Peru	22
Portugal	6
Puerto Rico	2
Schweden	415
Schweiz	175
Spanien	48
Südafrika	57
Surinam	1
Thailand	4

noch 3.2.2. Verteilung der Bewilligungen nach Wohnländern

Tunesien	6
Türkei	2
Uruguay	36
USA	21.024
Venezuela	143
Zimbabwe	2
Zypern	2
Gesamt:	88.349

3.2.3 Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahr

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich	vor 1900	33
	1900 - 1910	1.110
	1911 - 1916	3.051
	1917 - 1921	5.573
	1922 - 1926	9.178
	1927 - 1944	21.259
	1945 - 1970	9
Summe:		40.213
Weiblich	vor 1900	56
	1900 - 1910	1.256
	1911 - 1916	3.196
	1917 - 1921	5.716
	1922 - 1926	12.033
	1927 - 1944	25.870
	1945 - 1970	9
Summe:		48.136
Summe gesamt:		88.349

3.2.4. Verteilung nach Dauer und Art des Freiheitsentzugs und sonstige schwere Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
<u>Konzentrationslager</u>	bis 5	1.576
	6 bis 12	22.436
	13 bis 17	2.059
	18 bis 23	2.007
	24 und mehr	3.230
Summe:		31.308
<u>Ghetto</u>	bis 5	852
	6 bis 12	1.287
	13 bis 17	678
	18 bis 23	4.921
	24 und mehr	28.127
Summe:		35.865
<u>Sonstige Verfolgungsmaßnahmen</u>		33.571
Gesamt:		100.744

* einschließlich Doppelzählungen, soweit mehrere Verfolgungsarten vorliegen.

3.3 Überbrückungsleistungen

Das Abkommen sieht grundsätzlich bis zum Beginn der Zahlung laufender Beihilfen die Gewährung einmaliger Überbrückungsleistungen bis zu 5.113 Euro (10.000 Deutsche Mark) vor. Bis zum 30. Juni 2013 wurden 33.139 Fälle positiv beschieden. Der Mittelabfluss beträgt rd. 109,736 Mio. Euro.

3.4 Institutionelle Förderung

Das Abkommen sieht auch die Institutionelle Förderung vor. Anfang der 90er Jahre wurden Alters- und Pflegeheime für hilfsbedürftige jüdische Verfolgte gefördert. Die Ausstattung der Einrichtungen oder die Pflegemöglichkeiten für ihre Bewohner wurden verbessert.

In den vergangenen Jahren hingegen ist der Bedarf an häuslicher Pflege gestiegen. Institutionen, die den jüdischen Verfolgten im häuslichen Bereich Unterstützungsleistungen zukommen lassen, werden nun schwerpunktmäßig gefördert. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden weltweit an Institutionen verteilt. Ein Großteil der Mittel wird für Projekte in Israel eingesetzt.

In der Zeit von 1980 bis 1992 wurden der Jewish Claims Conference bereits nach den vorherigen außergesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen insgesamt rd. 15,3 Mio. Euro (30 Mio. Deutsche Mark) für die Förderung von Institutionen für hilfsbedürftige betagte jüdische Verfolgte zur Verfügung gestellt. Nachfolgender Übersicht ist zu entnehmen, wie hoch die jeweilige Förderung der Bundesregierung für den institutionellen Bereich ab dem Jahr 1995 war. Die genauen Zahlen für 2012 können wegen der Abrechnungsfrist für die Pflegeorganisationen noch nicht abschließend bestätigt werden.

Jahr	Zahl der Organisationen	Förderbetrag
1995 – 2003		16,9 Mio. €
2004	46	6 Mio. €
2005	46	8,8 Mio. €
2006	46	10,5 Mio. €
2007	45	10,5 Mio. €
2008	49	15 Mio. €
2009	59	30 Mio. €
2010	96	58,5 Mio. €
2011	92	110 Mio. €
2012	92	126,7 Mio. €

3.5 Verwaltungskosten

Die bei der Durchführung des Artikel-2-Abkommens entstehenden Verwaltungskosten werden der Jewish Claims Conference jeweils in notwendiger Höhe erstattet.

Leistungen der öffentlichen Hand
auf dem Gebiet der
Wiedergutmachung

Stand: 31. Dezember 2013

	alle Beträge in Mrd. €		
	<u>bis 2012</u>	<u>in 2013</u>	<u>bis 2013</u>
<i>Bisherige Leistungen</i>			
1. Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	47,008	0,270	47,278
2. Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)	2,023	0,000	2,023
3. Entschädigungsrentengesetz (ERG)	0,813	0,000	0,813
4. NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG)	2,052	0,128	2,180
5. Israelvertrag	1,764	0,000	1,764
6. Globalverträge (o. Ä.)	1,489	0,000	1,489
7. Sonstige Leistungen (Öffentlicher Dienst, Wapniarka, NGJ-Fonds Menschenversuchsoffer, Art. VI BEG-SG etc.)	5,688	0,167	5,855
8. Leistungen der Länder außerhalb des BEG	1,798	0,033	1,831
9. Härtere Regelungen (ohne Länder)	4,859	0,467	5,326
10. Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"	2,556	0,000	2,556
SUMMEN:	70,050	1,065	71,115

Nach dem erklärten Willen der Bundesregierung sollen die zuerkannten laufenden Entschädigungszahlungen den Verfolgten des Nazi-Regimes bis an deren Lebensende zugute kommen.

Die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) verteilen sich zu etwa 17 v. H. auf das Inland, zu etwa 40 v. H. auf Israel und im Übrigen auf das sonstige Ausland. Die Rentenleistungen nach dem BEG verbleiben zu etwa 15 v. H. im Inland, der Anteil von rd. 85 v. H. fließt ins Ausland.

In der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 1987 sind **4.384.138 Anträge** auf Entschädigung nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BErgG) vom 18. September 1953 (BGBl. I, S. 1387), nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG -) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I, S. 559) und nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl. I, S. 1315) gestellt und auf folgende Weise erledigt worden:

Zuerkennungen	2.014.142
Ablehnungen	1.246.571
Sonstige Erledigungen (z. B. Rücknahmen)	1.123.425

Die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller ist statistisch nicht erfasst. Sie ist nicht identisch mit der Zahl der gestellten Anträge, weil nach Mitteilung der für die Durchführung des BEG zuständigen Bundesländer jeder Anspruchsberechtigte im Durchschnitt mehr als einen Antrag gestellt hat. Die Anzahl der von der Gesamtheit oder auch einzelnen Antragstellern geltend gemachten Ansprüche ist ebenfalls nicht zu ermitteln. Die Zahl der Anträge und Erledigungen ab dem 1. Januar 1988 bis heute ist rückläufig und gering; sie wird daher statistisch von den Ländern nicht mehr erfasst.

Die Verfahren nach dem BRüG sind abgeschlossen.

In der Übersicht nicht berücksichtigt sind nicht bezifferbare sonstige Leistungen in Milliardenhöhe nach anderen Regelungen, wie z. B. dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung, dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

Die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" hat keine laufenden Entschädigungszahlungen vorgenommen, sondern nur Einmalzahlungen. Die Stiftung wurde mit einem Gesamtbetrag von 5,1 Mrd. Euro ausgestattet, von denen der Bund den in der Tabelle ausgewiesenen Betrag von 2,556 Mrd. Euro getragen hat, den Rest die Unternehmen der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft. Insgesamt hat die Stiftung für Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer bis zum Jahr 2007 (Abschluss des Auszahlungsverfahrens) über 4,7 Mrd. Euro für rund 1,7 Mio. leistungsberechtigte NS-Opfer, vor allem Zwangsarbeiter, verausgabt.

Wiedergutmachung durch die Länder außerhalb des BEG

1950 bis 2013

(nach Angaben der Länder)

<u>Länder</u>	<u>in 2013</u> <u>- in 1.000 € -</u>	<u>bis Ende 2013</u> <u>- in Mio. € -</u>
Baden-Württemberg	6	37
Bayern	7.757	183
Berlin	15.726	751
Bremen	66	13
Hamburg	214	76
Hessen	2.468	69
Niedersachsen	2.308	101
Nordrhein-Westfalen	795	505
Rheinland-Pfalz	3.680	69
Saarland	44	1
Schleswig-Holstein	43	25
GESAMT:	33.107 Tsd. €	~ 1.831 Mio. €

Hinweis: Die Beträge wurden gerundet.

Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 2013

Gesamttabelle in Mio. €
nach Angaben der (allen) Bundesländer

Schadensarten	Kapitalentschädigung		Renten		Gesamtleistungen		Stand der lfd. Renten am 1. Dezember 2013	
	Insgesamt 1	von Spalte 1 Ausland 2	Insgesamt 3	von Spalte 3 Ausland 4	Insgesamt Spalten 1 + 3 5	Ausland Spalten 2 + 4 6	Anzahl 7	monatl. Betrag in 1.000 € 8
1. Leben	339	270	3.801	2.762	4.140	3.032	977	918
2. Körper und Gesundheit	2.133	1.643	26.793	23.786	28.926	25.429	29.800	18.952
3. Freiheit	1.442	1.320	0	0	1.442	1.320	0	0
4. Eigentum	216	95	0	0	216	95	0	0
5. Vermögen	275	219	0	0	275	219	0	0
6. Sonderabgaben, Geldstrafen o. A.	155	136	0	0	155	136	0	0
7. Berufliches Fortkommen	1.656	1.352	7.448	6.879	9.104	8.231	636	473
8. Wirtschaftliches Fortkommen	42	35	49	24	91	59	8	1
9. Soforthilfe	90	6	0	0	90	6	0	0
10. Krankenversorgung	408	45	0	0	408	45	0	0
11. Härteausgleich	37	23	401	331	438	354	282	82
Insgesamt:	6.793	5.144	38.492	33.782	45.285	38.926	31.703	20.426

(Vermerk: Abweichungen durch Runden)

Gesamtschädigungsleistungen:

Zahlungen bis zum 30.09.1953

nach Art. V BEG - SG

nach dem BEG (s.o. Sp. 5)

377 Mio. €	der Lebensschadensrenten, rd. 940.- €
614 Mio. €	aller Entschädigungsrenten, rd. 644.- €
45.285 Mio. €	
<u>46.276 Mio. €</u>	

durchschnittliche Rentenhöhe je Monat:

der Lebensschadensrenten, rd. 940.- €
aller Entschädigungsrenten, rd. 644.- €

AKG-Härteleistungen an Opfer von
 nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen

Stand: 31. Dezember 2013

Einmal-Leistungen

Anträge insgesamt	8.025 ¹	Positive Entscheidungen insgesamt 6.293 ²	Negative Entscheidungen bzw. Weiterleitungsfälle insgesamt 2.486 ²
den nachstehenden Fallgruppen wie folgt zuzuordnen			
Zwangssterilisation	4.668	5.011 ³	291
„Euthanasie“-Geschädigte	511	345	228
Zwangsarbeiter	140	3	158
„Wehrkraftzersetzer“	305	88	148
„Kriminelle“	46	26	23
„Asoziale“	288	174	140
Homosexuelle	20	8	10
Wehrdienstverweigerer	60	10	33
„psychiatrisch Verfolgte“	39	17	13
Angehörige einer Jugendgruppe	9	1	9
„Arbeitsverweigerer“	29	17	9
„Arbeitsscheue“	33	30	13
„Landstreicher“	4	1	2
nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen	1.873	562	1.409

1) Von 1980 bis 1988 wurden außerdem bereits rund 9.470 Anträge von Zwangssterilisierten entgegengenommen.
 2) In diesen Zahlen sind auch Entscheidungen aufgrund von Anträgen enthalten, die vor 1988 eingegangen sind.
 3) Bis 1988 wurden außerdem bereits in 8.805 Fällen Leistungen an Zwangssterilisierte gezahlt.

AKG-Härteleistungen an Opfer von
 nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen

Stand: 31. Dezember 2013

Ergänzende Laufende Leistungen

Anträge insgesamt	3.857	Positive Entscheidungen		Negative Entscheidungen bzw. Weiterleitungsfälle	
		insgesamt	2.142	insgesamt	1.133
den nachstehenden Fallgruppen wie folgt zuzuordnen					
Zwangssterilisation	3.144		1.929		785
Zwangsarbeiter	21		0		8
„Euthanasie“-Geschädigte	58		21		25
„Wehrkraftzersetzer“	28		5		12
Wehrdienstverweigerer	2		0		2
„Kriminelle“	1		1		0
Homosexuelle	5		2		3
Angehörige einer Jugendgruppe	1		0		1
„Asoziale“	3		0		2
„psychiatrisch Verfolgte“	0		0		1
„Arbeitsverweigerer“	0		0		1
nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen	594		184		293

AKG-Härteleistungen an Opfer von
nationalsozialistischen
Unrechtsmaßnahmen

Stand:
31. Dezember 2013

Laufende 291 €-Beihilfen nach § 5 AKG-Härterichtlinien

Anträge insgesamt	11.259
Entscheidungen insgesamt	9.907
davon positiv	9.619
davon negativ	288

Bisher gewährte Leistungen

In Durchführung der AKG-Härterichtlinien und des früheren BMF-Erlasses über die
Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Zwangssterilisierte wurden in den Jahren
1980 bis 2013 gezahlt: 130.929.663,08 €

Globalabkommen Wiedergutmachung

Staat	Datum des Vertrags- schlusses	Veröffentlichung Bundesgesetzblatt II		Betrag - in Mio. DM -
Luxemburg	11.07.1959	1960	S. 2077	18
Norwegen	07.08.1959	1960	S. 1336	60
Dänemark	24.08.1959	1960	S. 1333	16
Griechenland	18.03.1960	1961	S. 1596	115
Niederlande	08.04.1960	1963	S. 629	125
Frankreich	15.07.1960	1961	S. 1029	400
Belgien	28.09.1960	1961	S. 1037	80
Italien	02.06.1961	1963	S. 791	40
Schweiz	29.06.1961	1963	S. 155	10
Österreich	27.11.1961	1962	S. 1041	95
Großbritannien	09.06.1964	1964	S. 1032	11
Schweden	03.08.1964	1964	S. 1402	1

971